

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

REA Firmengruppe
Wernersstraße 23

52351 Düren

Umweltamt**Dienstgebäude**

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. 413 (Haus B)

Auskunft

Herbert Gormanns

Fon 02421/221066227

Fax 02421/22 1066 990

h.gormanns@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

66/2- 665101-01125.8

19.05.2026

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Änderung von 9 Windenergieanlagen in Nideggen Gemarkung Berg-Thuir; Genehmigungsbescheid vom 12.8.2024; Az: 66/2-1.6.2-(36-44)/23-go, zuletzt geändert mit Änderungsbescheid vom 27.1.2026, Az: 66/2-665101-01125.7 -

Ihr Antrag vom: 30.4.2026

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen

Änderungsgenehmigung nach §16b Abs8 BImSchG

1. Genehmigung

Auf den Antrag vom 30.4.2026 der REA Firmengruppe, Düren, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der REA Firmengruppe, bestehend aus den Anlagenbetreibern

Windenergie Nideggen GmbH & Co KG (WEA DN 235-239),

REA Windpark Nideggen GmbH & Co KG (WEA DN 240-242) und

REA Bürgerwind 1 Nideggen GmbH & Co KG (WEA DN 243)

wird gemäß § 16 b Abs.8 BImSchG des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V.m. § 2 Anhang Spalte 2 Nr. 1.6 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung zur Änderung von 9 Windenergieanlagen erteilt.

Die Änderung beinhaltet die Änderung der Schalleistungen der WEA während der Nachtzeit.

Die Änderungsgenehmigung vom 27.1.2026, Az: 66/2-665101-01125.7, wird vollständig aufgehoben.

Die Auflagen Nr. 3.1.3 bis 3.1.7 der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 12.8.2024, Az: 66/2-1.6.2-(36-44)/23-go, werden hiermit aufgehoben und durch die in diesem Bescheid unter III. Nebenbestimmungen, Nr. 1.1-1.2 aufgeführten Auflagen zum Nachtbetrieb ersetzt.

Die Genehmigung vom 12.8.2024; Az: 66/2-1.6.2-(36-44)/23-go, gilt fort, soweit sie durch diese Genehmigung nicht verändert wird.

SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)

Sparkasse Düren

IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

IBAN: DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale

0 24 21.22-0

Paketanschrift

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise

[kreis-dueren.de/datenschutz](https://www.kreis-dueren.de/datenschutz)

Soziale Medien

[kreis-dueren.de/socialmedia](https://www.kreis-dueren.de/socialmedia)

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer II aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

II. Antragsunterlagen

Register lfd. Nr.	Antragsunterlagen
1	Antrag
2	Schallgutachten der Dezibel Engineering Service GmbH, München, Bericht Nr: DEZE-2025-058
3	Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord vom 25.9.2025 zur Standorteignung

III. Nebenbestimmungen

Diese Änderungsgenehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Auflagen

Die unter Nr. 1.1 bis 1.2 festgesetzten maximalen Schallleistungspegel, beinhalten die in der Schallprognose verwendeten Sicherheitszuschläge für die Unsicherheit der Vermessung und der Serienstreuung.

- 1.1 Während der Nachtzeit, von 22:00 Uhr bis 6:00Uhr ist die **WEA 236** (alt WEA 02) im Mode BM0s so zu betreiben, dass der Schallleistungspegel:

$$L_{e,max} = 106,6 \text{ dB(A)} + 1,28 * \sqrt{(0,3 \text{ dB(A)})^2 + 0,5 \text{ dB(A)}^2} = \mathbf{107,3 \text{ dB(A)}}$$

$L_{e,max,oktav}$

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	88,1	94,5	97,5	100,1	101,7	102,2	95,0	79,9

106,6 dB(A): mittlerer Schallleistungspegel Dreifachmessbericht

0,3 dB(A): Unsicherheit Serienstreuung

0,5 dB(A): Unsicherheit der Typvermessung

nicht überschritten wird.

- 1.2 Während der Nachtzeit, von 22:00 Uhr bis 6:00Uhr sind die **WEA235 und WEA 237 bis WEA 243** (alt WEA 01 und WEA 03 -WEA 10) im Mode BM0 so zu betreiben, dass der Schallleistungspegel:

$$L_{e,max} = 104,2 \text{ dB(A)} + 1,28 * \sqrt{(0,6 \text{ dB(A)})^2 + 0,5 \text{ dB(A)}^2} = \mathbf{105,2 \text{ dB(A)}}$$

$L_{e,max,oktav}$

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	88,1	93,9	97,7	97,9	99,4	98,8	92,7	76,4

104,2 dB(A): mittlerer arithmetischer Schallleistungspegel aus 3 Einzelmessungen

0,6 dB(A): Unsicherheit Serienstreuung

0,5 dB(A): Unsicherheit der Typvermessung

nicht überschritten wird.

IV. Begründung

1. Vorhabenbeschreibung

Mit Datum vom 30.4.26 reichte die REA Firmengruppe, Düren, bei der Kreisverwaltung Düren einen Antrag zur Änderung der Betriebsweise von 9 WEA in Nideggen, Gemarkung Berg-Thuir, Erstgenehmigung vom 12.8.2024, AZ 66/2-1.6.2-(36-44)/23-go, ein.

Die beantragte Änderung beinhaltet die Änderung der im Änderungsbescheid vom 27.1.2026 unter Nr. 1.1-1.3 festgesetzten nächtlichen Schall-/Leistungsreduzierung.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach §§ 4 und 19 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und,
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Änderungsgenehmigung mit den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen.

2.2 Verfahrensfragen

Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind im Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Spalte 2 aufgeführt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung ist in diesem Fall ein vereinfachtes Verfahren nach dem BImSchG durchzuführen. Zuständig ist die Kreisverwaltung Düren.

In § 6 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 5 und der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Da im vorliegenden Fall die Leistung der WEA ohne bauliche Änderungen oder den Austausch von Teilen erhöht wurde, waren entsprechend §16b Abs8 BImSchG, ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

2.3 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für die Änderung der Windkraftanlagen vorliegt.

Dies folgt aus der den Antragsunterlagen beigelegten Immissionsprognose der Dezibel Engineering Service GmbH, München, Bericht Nr: DEZE-2025-058, die die beantragten Windenergieanlagen und Vorbelastungen vollumfänglich berücksichtigt. Die Prognose wird auf eine schalltechnische Berechnung unter Berücksichtigung der LAI-Hinweise und des Interimsverfahren gestützt.

Die Berechnungen sind plausibel und nachvollziehbar. Die Berechnungen belegen, dass unter Berücksichtigung des unter Nebenbestimmung 1.1 bis 1.2 festgesetzten Betriebes der Anlagen, die als Stand der Technik eingeführten Richtwerte der TA-Lärm an den betrachteten Immissionsorten auch in der Nacht eingehalten werden.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die zu erhebende Gebühr wird in einem eigenständigen Gebührenbescheid festgesetzt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Herbert Gormanns)